

# **Studien- und Prüfungsordnung für das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 24. Oktober 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-174](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-174))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begleitstudium, Ziele des Studiums, Abschluss
- § 2 Einschreibung, Studienbeginn,
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Begleitstudium
- § 4 Eignungsverfahren
- § 5 Studiendauer, Ablauf des Begleitstudiums
- § 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 7 Umfang der Prüfung, Fristen
- § 8 Studienleitung für das Begleitstudium
- § 9 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 12 Form der Prüfungsleistungen
- § 13 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung und Bestehen von Prüfungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Gesamtnotenberechnung
- § 18 Zertifikat
- § 19 Einsicht in die Prüfungsleistungen
- § 20 Inkrafttreten

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)

### **§ 1 Begleitstudium, Ziele des Studiums, Abschluss**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg bietet als Ergänzung des Studiums der Medizin das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ an.

(2) <sup>1</sup>Das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ wird überwiegend forschungsorientiert durchgeführt und behandelt aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der patientenorientierten klinischen sowie klinisch-epidemiologischen Forschung. <sup>2</sup>Ein wesentliches Ausbildungsziel des Studiengangs besteht in der Vermittlung der methodischen Grundlagen bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Publikation von patientenorientierten Forschungsprojekten an den Schnittstellen von verschiedenen klinischen Fachdisziplinen, Epidemiologie und Biometrie.

(3) Im Falle der erfolgreichen Durchführung dieses Studiums erteilt die Medizinische Fakultät gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung das Zertifikat über das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“.

## § 2 Einschreibung, Studienbeginn

(1) Die Teilnahme am Begleitstudium setzt eine gesonderte Einschreibung neben der bereits bestehenden Immatrikulation im Studiengang Medizin voraus.

(2) Der Beginn des Begleitstudiums „Klinische Forschung und Epidemiologie“ ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Begleitstudium

Voraussetzung für die Qualifikation für das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Begleitstudiums, wobei das Begleitstudium frühestens im fünften Fachsemester des Medizinstudiums begonnen werden kann,
2. die Vorlage des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen (mindestens mit der Note „gut“) des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Vorlage von überdurchschnittlichen Leistungsnachweisen (mindestens mit der Note „gut“) in mindestens einem naturwissenschaftlichen Grundlagenfach (z.B. Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Biologie für Mediziner)
4. eine nachdrückliche Empfehlung eines habilitierten Dozenten oder einer habilitierten Dozentin des Ersten Studienabschnitts sowie
5. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4.

## § 4 Eignungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Begleitstudium "Klinische Forschung und Epidemiologie" setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob der Bewerber oder die Bewerberin den im Begleitstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

(2) Das Eignungsverfahren wird jedes Semester durch die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg auf Antrag des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30. April an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu stellen (Ausschlussfrist).
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg,
  - c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Prüfungsergebnisse,
  - d) die überdurchschnittlichen Leistungsnachweise in mindestens einem naturwissenschaftlichen Grundlagenfach sowie
  - e) eine nachdrückliche Empfehlung eines habilitierten Dozenten oder einer habilitierten Dozentin des Ersten Studienabschnitts.

(3) Das Eignungsverfahren wird von der Studienleitung (§ 8) durchgeführt.

(4) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Bestehen der Voraussetzungen des § 3 Nrn. 1 bis 4 voraus, dass die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle der Zulassung zum Eignungsverfahren werden die Bewerber und/oder Bewerberinnen zu einem Gespräch eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 15 bis 20 Minuten. <sup>4</sup>Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die

Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Begleitstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.<sup>5</sup> Hierbei soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund seiner zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse den im Begleitstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird (z.B. hinsichtlich methodischer Kenntnisse, Interpretation von Studienergebnissen sowie Erfassung epidemiologischer und biometrischer Grundbegriffe).<sup>6</sup> Das Gespräch wird jeweils von zwei von der Studienleitung benannten Gutachtern und/oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt.<sup>7</sup> Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Studienleitung selbst als auch die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein, die im Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ Module abhalten.<sup>8</sup> Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Studienleitung sein.<sup>9</sup> Die Urteile der Gutachter und/oder Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet".<sup>10</sup> Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachter und/oder Gutachterinnen "geeignet" lauten.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter und/oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die Beurteilung der Gutachter und/oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(8) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ nicht erbracht haben, können sich nur einmal zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 5 Studiendauer, Ablauf des Begleitstudiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. <sup>3</sup>Ein Modul umfasst eine Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sind, sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltung/en. <sup>4</sup>Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei diese nur vergeben werden, wenn die geforderte Prüfungsleistung auch tatsächlich erbracht worden ist. <sup>5</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer System, mit Hilfe dessen das für das Modul erforderliche Arbeitspensum bzw. Arbeitsaufwand des Studenten beschrieben wird. <sup>6</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Begleitstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 30 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind. <sup>7</sup>Das Begleitstudium wird mit der Erteilung des Zertifikates über den Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ abgeschlossen.

(2) Die Module des Begleitstudiums können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

(1) Das 3-semesterige Begleitstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich (im 1. und 2. Fachsemester) und in einen Wahlpflichtbereich (im 1., 2. und 3. Fachsemester).

(2) Im Pflichtbereich sind u.a. durch den Besuch von Vorlesungen vertiefte Kenntnisse in den Fächern Epidemiologie und Biometrie sowie der biometrischen Datenanalyse und der kritischen Interpretation klinischer Studien für die zu wählenden Schwerpunkte des Begleitstudiums zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sollen zwei jeweils 4-wöchige, ganztägig zu besuchende Praktika in einer am Begleitstudium beteiligten klinischen Forschungseinrichtung in die Vorgehensweisen und die speziell angewandten Methoden klinischer Studien einführen. <sup>2</sup>Zugleich sollen die Teilnehmer und/oder Teilnehmerinnen an diesen Praktika lernen, eine eng umrissene wissenschaftliche Fragestellung zu

bearbeiten und die Ergebnisse in Kolloquien zu diskutieren sowie in einen weiteren Kontext eines wissenschaftlichen Gebietes zu stellen.<sup>3</sup>In den Seminaren, von denen sechs im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkten belegt werden müssen, sollen die Studierenden lernen, sich aktuelle Fragestellungen der klinischen Forschung in den jeweiligen Schwerpunktthemen selbständig zu erarbeiten und darzustellen.<sup>4</sup>Zu den Schwerpunktthemen der Seminare zählen:

- Klinische Forschungsmethodik,
- Aktuelle Fragestellung klinischer Studien aus verschiedenen Bereichen,
- Methodentraining,
- Evidenzbasierte Medizin,
- Krankheitsspezifische Epidemiologie,
- Versorgungsforschung,
- Prognoseforschung.

(4) Der Fakultätsrat beschließt den aktuellen Studienverlaufsplan, welcher den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

(5)<sup>1</sup>Die in den Abs. 3 sowie in der Anlage der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend.<sup>2</sup>Die Studienleitung kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung weitere von der Medizinischen Fakultät angebotene Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen.

### **§ 7 Umfang der Prüfung, Fristen**

(1)<sup>1</sup>Die Teilnahme am Begleitstudium ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende in allen Modulen des Pflichtbereichs sowie den zusätzlichen Modulen des Wahlpflichtbereichs (gemäß der Anlage der Studienfachbeschreibung SFB) Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht hat, so dass er oder sie unter Addition der jeweiligen ECTS-Punkte insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben hat.<sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist jeweils in der Regel am Ende des Semesters zu erbringen, in dem der oder die Studierende das Modul absolviert.<sup>3</sup>Die Form und der Umfang der Prüfungsleistungen sind in § 12 in Verbindung mit der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) festgelegt.

(2)<sup>1</sup>Die 90 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden.<sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die 90 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Begleitstudium als erstmals nicht bestanden.<sup>3</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Begleitstudium als endgültig nicht bestanden.

### **§ 8 Studienleitung für das Begleitstudium**

<sup>1</sup>Die Leitung des Begleitstudiums (Studienleitung) besteht aus drei Mitgliedern.<sup>2</sup>Sie werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus den im Begleitstudium tätigen Professoren und Professorinnen für die Dauer von drei Jahren gewählt.<sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.<sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

### **§ 9 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1)<sup>1</sup>Im Regelfall nimmt der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung innerhalb des jeweiligen Moduls die Prüfungen selbst ab.<sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin kann mit Zustimmung der Studienleitung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin an Stelle seiner Person benennen.<sup>3</sup>Der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin kann nur ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder eine nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Person sein.<sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.<sup>5</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

(2)<sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen bestellt der benannte Prüfer oder die benannte Prüferin zusätzlich einen Beisitzer oder eine Beisitzerin.<sup>2</sup>Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer

eine einschlägige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Würzburg als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin in seinem oder ihrem Fachgebiet tätig ist. <sup>3</sup>Der Beisitzer oder die Beisitzerin selbst prüft nicht.

(3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch des Kandidaten oder der Kandidatin auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. <sup>2</sup>Insbesondere können Prüfer oder Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer oder Prüferinnen ersetzt werden.

### **§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Studienleitung sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Studienleitung, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch die Studienleitung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Anrechnung stellt hierbei den Regelfall dar, der Nachweis wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, die einer Anrechnung entgegenstehen, obliegt der Studienleitung (Beweislastumkehr).

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters des Begleitstudiengangs an der JMU bei der Studienleitung gestellt werden. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen und sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die an der Universität Würzburg vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. <sup>2</sup>Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte entscheidet die Studienleitung. <sup>3</sup>Im Regelfall wird pro abgeschlossene 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

(5) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betreffende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

### **§ 12 Form der Prüfungsleistungen**

Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.

### § 13 Sonderregelungen für Studierende mit Krankheit bei länger andauernder Erkrankung

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeseziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Fristen des § 7 Abs. 2 abzulegen. <sup>2</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin zu führen. <sup>3</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. <sup>3</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. <sup>4</sup>In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. <sup>5</sup>Der Kandidat / die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss hiervon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

### § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als abgelegt und als mit der Note „ungenügend“ (nicht bestanden) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zum festgelegten Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne wichtigen Grund eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 müssen die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Veranstaltungleiter oder der Veranstaltungsleiterin unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt bzw. die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit angemessen verlängert.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung grob stört,
2. versucht, das Ergebnis einer zu erbringenden Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder
3. eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 3 durch Täuschung bewirkt hat.

(4) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen trifft der Prüfer oder die Prüferin (gemäß § 9).

## § 15 Bewertung und Bestehen von Prüfungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) <sup>1</sup>Das jeweilige Prüfungsergebnis in mündlichen Prüfungen wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin unverzüglich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Bei schriftlichen Prüfungen soll die Bewertung innerhalb eines Zeitraums von maximal vier Wochen erfolgen und bekannt gegeben werden.

## § 16 Wiederholung von Prüfungen

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird dieser Wiederholungsversuch nicht bestanden, sind die Prüfungsleistung sowie das Begleitstudium endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 7 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 17 Gesamtnotenberechnung

<sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfungen erfolgreich abgeschlossen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen bestandenen und einbezogenen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Auf Grund der Möglichkeit der Absolvierung von zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich kann der oder die zu Prüfende insgesamt mehr als 90 ECTS-Punkte erwerben, wobei in die Gesamtnotenberechnung nur die Noten von genau 90 ECTS-Punkten eingehen, welche der oder die zu Prüfende festlegt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote wird vom Vorsitzenden der Studienleitung wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	Prädikat „mit Auszeichnung“	
bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut	
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend	

## § 18 Zertifikat

(1) Die Erteilung des Zertifikats über das Begleitstudium „Klinische Forschung und Epidemiologie“ (§ 1 Abs. 3) setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sowie
2. den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Module gemäß §§ 6 und 7.

(2) Das Zertifikat enthält die Module, in denen die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die dabei erzielten Einzelnoten und vorgesehenen ECTS-Punkte sowie die Namen der Dozenten oder Dozentinnen, welche die Module durchgeführt haben.

(3) Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Studienleitung ausgestellt.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsleistungen**

(1) Nach Bekanntgabe des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre jeweilige bewertete Prüfungsleistung sowie das Prüfungsprotokoll grundsätzlich beim Prüfer oder bei der Prüferin gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ende des Verwaltungszeitraums des jeweiligen Semesters beim Vorsitzenden der Studienleitung zu stellen. <sup>2</sup>War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. <sup>3</sup>Die Modalitäten der Einsichtnahme legt die Studienleitung fest; insbesondere kann die Fertigung von Einzelkopien ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Der betreffende Prüfer oder die betreffende Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Begleitstudiengang “Klinische Forschung und Epidemiologie“ (Erwerb von 90 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Klinische Epidemiologie und Biometrie, Deutsches Zentrum für Herzinsuffizienz)

Stand: 2012-09-13

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Unterbereich 1 (30 ECTS-Punkte)</b>											
03-KFE-1	2012-WS	Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			
		<i>Introduction in epidemiology and biometry</i>									
03-KFE-2	2012-WS	Einführung in epidemiologische und biometrische Methoden 1	S	5	1		NUM	Seminararbeit (ca. 10 Seiten)			
		<i>Introduction in epidemiological and biometrical methods 1</i>									
03-KFE-3	2012-WS	Einführung in epidemiologische und biometrische Methoden 2	S	5	1		NUM	Seminararbeit (ca. 10 Seiten)			
		<i>Introduction in epidemiological and biometrical methods 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-KFE-4	2012-WS	Erweiterte biometrische Methoden	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Advanced biostatistical methods</i>									
03-KFE-5	2012-WS	Erweiterte epidemiologische Methoden	S	5	2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Advanced epidemiological methods</i>									
03-KFE-6	2012-WS	Interpretation klinischer Studien	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>How to read a paper</i>									
<b>Unterbereich 2 (30 ECTS-Punkte)</b>											
03-KFE-14	2012-WS	Praktikum klinische Forschung 1	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Practical training clinical research 1</i>									
03-KFE-15	2012-WS	Kolloquium klinische Forschung 1	K	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-14	
		<i>Colloquium clinical research 1</i>									
03-KFE-16	2012-WS	Praktikum klinische Forschung 2	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Practical training clinical research 2</i>									
03-KFE-17	2012-WS	Kolloquium klinische Forschung 2	K	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten.)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-16	
		<i>Colloquium clinical research 2</i>									
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
03-KFE-7	2012-WS	Klinische Forschungsmethodik	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Clinical trial methodology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-KFE-8	2012-WS	Aktuelle Fragestellung klinischer Studien aus verschiedenen Bereichen	S	5	2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introduction in clinical research questions</i>									
03-KFE-9	2012-WS	Methodentraining	S	5	1		NUM	Protokoll (ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Transferable skills training</i>									
03-KFE-10	2012-WS	Evidenzbasierte Medizin	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Evidence based medicine</i>									
03-KFE-11	2012-WS	Krankheitsspezifische Epidemiologie	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Diseasespecific epidemiology</i>									
03-KFE-12	2012-WS	Versorgungsforschung	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Health services research</i>									
03-KFE-13	2012-WS	Prognoseforschung	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch	03-KFE-1 und 03-KFE-2 und 03-KFE-3	
		<i>Prognostic modelling</i>									